

## **Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Sperrzeit**

Nach § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in Verbindung mit § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 9 und 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg (GastVO) erlässt der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 21.11.2024 folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Allgemeine Sperrzeit**

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Innenbereich allgemein um 3.00 Uhr, in Kur- und Erholungsorten (Ortsteile Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf, Litzelstetten) um 2.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 06.00 Uhr.

### **§ 2 Abweichende Sperrzeit in der Konstanzer Altstadt/Stadelhofen**

(1) Abweichend von § 1 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Konstanzer Altstadt im Innenbereich allgemein auf 1.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 03.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

(2) Der Geltungsbereich „Altstadt/Stadelhofen“ ist in dem beigefügten Lageplan **rot schraffiert** dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### **§ 3 Sperrzeiten bei besonderen Anlässen**

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 beginnt die Sperrzeit im Innenbereich von konzessionierten Gaststätten im ganzen Stadtgebiet

a) in der Nacht zum Fasnachtsdienstag um 05.00 Uhr

b) in der Nacht zum 1. Mai um 5.00 Uhr

c) in der Nacht vor einem sonstigen gesetzlichen Feiertag um 03.00 Uhr in der Konstanzer Altstadt/ Stadelhofen und in den Ortsteilen

(2) Die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar und in der Nacht zum Freitag nach dem Schmutzigen Donnerstag ist im gesamten Stadtgebiet aufgehoben (Freinacht).

### **§ 4 Sperrzeit in Spielhallen**

Abweichend von den Regelungen der §§ 1-3 beginnt die Sperrzeit in Spielhallen um 0.00 Uhr. Sie endet um 06.00 Uhr.

### **§ 5 Bewirtung im Freien**

Soweit eine Bewirtung im Freien stattfindet, beginnt die Sperrzeit allgemein um 23.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September um 24.00 Uhr.

### **§ 6 Öffentliche Veranstaltungen**

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank im Innenbereich wird der Beginn der Sperrzeit für das ganze Jahr allgemein auf 01.00 Uhr festgesetzt.

### **§ 7 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen**

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 GastVO Anwendung.

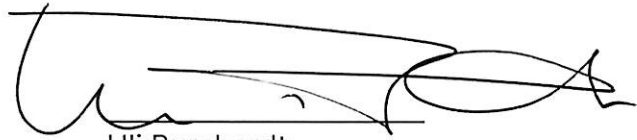
(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Sperrzeitrechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sperrzeitrechtsverordnung vom 17.07.2015 außer Kraft.

Konstanz, den 22.11.2024



Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

